### § 1 Geltungsbereich

- (1) Bestellungen der HSH Chemie Austria GmbH erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden All-gemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "Einkaufsbedingungen"). Diese Einkaufsbedingungen der HSH Chemie Austria GmbH gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Der Lieferant erkennt die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen mit Entgegennahme der Bestellung, spätestens mit der Ausführung der Lieferung als verbindlich an.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die HSH Chemie Austria GmbH nicht an, soweit ihrer Geltung nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die jeweiligen Bedingungen durch gesonderte Vereinbarung und in Schriftform zugestimmt wurde. Insbesondere stimmt die HSH Chemie Austria GmbH Bedingungen des Lieferanten nicht dadurch zu, dass sie Verweisen auf die Bedingungen des Lieferanten in von diesem vorgelegten Unterlagen nicht widerspricht. Diese Einkaufsbedingungen der HSH Chemie Austria GmbH gelten auch dann, wenn die HSH Chemie Austria GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich. Anfragen der HSH Chemie Austria GmbH sind freibleibend und begründen für die HSH Chemie Austria GmbH keine Verpflichtungen.
- (2) Der Lieferant kann die Bestellung der HSH Chemie Austria GmbH nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei der HSH Chemie Austria GmbH. Bis zur Annahme ist die HSH Chemie Austria GmbH berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt rechtzeitig, wenn er noch vor Zugang der Annahme erfolgt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eine abändernde Annahme der Anfrage/des Angebots der HSH Chemie Austria GmbH ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit Zustimmung der HSH Chemie Austria GmbH zustande.
- (4) Hat der Lieferant gegenüber der Bestellung der HSH Chemie Austria GmbH eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese der HSH Chemie Austria GmbH zusätzlich anbieten.
- (5) Die vollständige oder teilweise Untervergabe von wesentlichen Vertragspflichten an Subunternehmer durch den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung der HSH Chemie Austria GmbH.

- § 3 Liefertermine und Lieferfristen
- (1) Der Lieferant hat die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist der Eingang an dem von der HSH Chemie Austria GmbH angegebenen Bestimmungsort maßgeblich.
- (2) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, die HSH Chemie Austria GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von der HSH Chemie Austria GmbH beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.
- § 4 Versand und Gefahrenübergang
- (1) Die Lieferung hat zu den bei der HSH Chemie Austria GmbH üblichen Warenannahmezeiten an den von der HSH Chemie Austria GmbH angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen.
- (2) Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen, wie z.B. Ausweise, Zertifikate usw., beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnummer und Angaben zur Abladestelle, Warenempfänger und Aufstellungsort vollständig anzugeben.
- (3) Teillieferungen werden angenommen, wenn diese vorher angekündigt wurden und die HSH Chemie Austria GmbH schriftlich zustimmt.
- (4) Der Lieferant hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand zu sorgen und die hierfür günstigste und am besten geeignete Transportmöglichkeit zu wählen. Auf Anforderung der HSH Chemie Austria GmbH hat der Lieferant auf Kosten der HSH Chemie Austria GmbH eine geeignete Transportversicherung abzuschließen.
- (5) Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen gesetzlichen oder in der Bestellung der HSH Chemie Austria GmbH genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant.
- (6) Der Lieferant hat für jede Sendung unabhängig von der Art des Versandes eine Versandanzeige am Tag des Abgangs der Ware an die HSH Chemie Austria GmbH zu senden. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Bei Schiffsversand sind der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.
- (7) Der Versand der Ware erfolgt bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit eigenen Fahrzeugen der HSH Chemie Austria GmbH oder von einem durch die HSH Chemie Austria GmbH bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in

beschädigter Verpackung an den Fahrer der HSH Chemie Austria GmbH oder den von der HSH Chemie Austria GmbH bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, ist die HSH Chemie Austria GmbH berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

- § 5 Preise, Zahlungsbedingungen
- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich netto einschließlich Verpackung, Versicherung, Einfuhrabgaben und sonstiger Spesen.
- (2) Umsatzsteuer ist in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie unter Angabe sämtlicher Bestelldaten, der in der Bestellung ausgewiesenen Auftragsoder Liefernummer und allen gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere etwa anzugebender Umsatzsteueridentifikationsnummern des Lieferanten, bei der HSH Chemie Austria GmbH eingehen. Die Angaben in der Rechnung müssen der Bestellung in Reihenfolge der Positionen und Preise und der Positionsnummern entsprechen. Die HSH Chemie Austria GmbH behält sich vor, Rechnungen, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Bestelldaten oder die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften, an den Lieferanten zurückzusenden und die Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung zu verlangen. Rechnungen sollen in zweifacher Ausfertigung übersendet werden, wobei Duplikate als solche zu kennzeichnen sind.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der HSH Chemie Austria GmbH innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungs-fristen berechnen sich ab mangelfreiem Zugang des Liefergegenstandes und einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß vorstehend Absatz 3.
- (5) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- (6) Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der HSH Chemie Austria GmbH uneingeschränkt zu.
- § 6 Beschaffenheit, Mängelrechte, Untersuchungspflicht
- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand in Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen, als mangelfrei anerkannten Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht mit Zustimmung der HSH Chemie Austria GmbH erfolgt sind.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen.

Der Lieferant stellt der HSH Chemie Austria GmbH die nach der REACH-Verordnung vorgesehenen Sicherheitsdatenblätter und/oder Informationen unaufgefordert zur Verfügung.

- (3) Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten bezogenen Teile und Leistungen.
- (4) Die HSH Chemie Austria GmbH verpflichtet sich, die Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Entdeckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab ihrer Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der HSH Chemie Austria GmbH uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist die HSH Chemie Austria GmbH berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl der HSH Chemie Austria GmbH Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen (gemeinsam nachfolgend auch: "Nacherfüllung"). Die HSH Chemie Austria GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die HSH Chemie Austria- GmbH unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Die HSH Chemie Austria GmbH wird den Lieferanten vorab oder unverzüglich von der Selbstvornahme unterrichten.
- (6) Der Lieferant trägt sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Auswechselkosten (Demontage, Montage, Transport, Werkstattkosten usw.) oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Liefergegenstandes entstehen.
- (7) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und das Recht auf Aufwendungsersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (8) Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach Wahl der HSH Chemie Austria GmbH an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Für nacherfüllte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

#### § 7 Prüfungen

(1) Die HSH Chemie Austria GmbH hat das Recht, Prüfungen im Herstellerwerk durchzuführen. Hierfür trägt der Lieferant seine sachlichen und personellen Kosten; die HSH Chemie Austria GmbH trägt ihre personellen Kosten.

- (2) Bei vereinbarten Prüfungen zeigt der Auftragnehmer die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und legt einen Prüftermin mit der HSH Chemie Austria GmbH fest. Ist der Liefergegen-stand zu diesem Termin nicht prüfbereit, so gehen die gesamten Kosten der HSH Chemie Austria GmbH zu Lasten des Lieferanten. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Lieferant alle sachlichen und personellen Kosten.
- (3) Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
- (4) Durch die Prüfungen wird die Gewährleistung des Lieferanten nicht berührt.
- (5) Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

# § 8 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Lieferant hat für Schäden, die durch gelieferte Waren bzw. von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und fortzuführen.
- (2) Die Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden muss zur Abdeckung sämtlicher bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden ausreichen. Die Haftpflichtversicherung muss während der Dauer des Vertrags, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung unterhalten werden. Die Höhe der Deckungssumme je Schadenereignis ist der HSH Chemie Austria GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

# § 9 Ursprungsnachweise, Exportkontrolle

- (1) Sämtliche Bestellungen richten sich, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestätigt, grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind. Der Auftragnehmer hat der HSH Chemie Austria GmbH die erforderlichen Präferenznachweise (Langzeitoder Einzellieferantenerklärung mit Ursprungseigenschaft, Ursprungserklärung auf der Rechnung: UE bzw. UE EUR-MED, Warenverkehrsbescheinigung: EUR.1 bzw. EUR-MED, Ursprungszeugnisform A) spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungs-eigenschaft im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4, die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. "Europäische Union" verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. "Niederlande") auszuweisen.
- (2) Sofern der Lieferant während des Gültigkeitszeitraums einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an die für die HSH

Chemie Austria GmbH zuständige Zoll-Außenhandelsabteilung bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht). Es wird darauf hingewiesen, dass Lieferantenerklärungen, die eine Ausschlussklausel aufweisen, von der HSH Chemie Austria GmbH nicht akzeptiert werden, weil sie nicht vom Regelungsinhalt der Verordnung 1207/2001 gedeckt sind. Unter Ausschlussklausel ist in diesem Zusammenhang jeder Zusatz zum vorgeschriebenen Wortlaut der Lieferantenerklärung zu verstehen, der die Aussage der Erklärung durch Verweis auf spätere Einzeldokumente (Liefer-scheine, Rechnungen, u. ä.) und eine darin gegebenenfalls vorhandene oder auch nicht vorhandene Kennzeichnung einschränkt.

- (3) Die Lieferung von Waren, die nicht Ursprungswaren im Sinne eines Präferenzabkommens der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HSH Chemie Austria GmbH.
- (4) Der Lieferant ist über die alternativen Verpflichtungen gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 3 hinaus verpflichtet, für sämtliche zu liefernde Waren Bescheinigungen (Ursprungszeugnis, Langzeit- und Einzellieferantenerklärung ohne Ursprungseigenschaft, Zusatz in der Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorzulegen, aus denen der nicht präferenzielle Ursprung der Waren hervor-geht. Sobald in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. "Europäische Gemeinschaft" verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. "Niederlande") auszuweisen.
- (5) Sämtliche Ursprungsnachweise sind unaufgefordert, spätestens mit der Lieferung, und auf eigene Kosten einzureichen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, die HSH Chemie Austria GmbH ausdrücklich schriftlich bei Auftragseingang mit einem separaten Schreiben sowie in den einschlägigen Geschäftspapieren auf Genehmigungspflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder dem Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) hinzuweisen. Weiterhin ist unter Angabe der konkreten Listenposition darauf hinzu-weisen, ob die Güter in der EG-dual-use-Verordnung mit den Anhängen I bis IV (VO EG Nr. 428/2009) oder in der Ausfuhrliste Teil 1, Abschnitt A und C der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aufgeführt sind. Es ist anzugeben, ob die Güter oder deren Bestandteile (mit Angabe des prozentualen Wertanteils an dem zu liefernden Gut) von der US Amerikanischen Commerce Control List (CCL) erfasst sind (unter Angabe der konkreten Export Control Classification Number [ECCN]) oder anderweitig Export Administration Regulations (EAR) der USA unterliegen (Klassifizierung EAR99). Zu den einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Packlisten, Proforma-Rechnungen, Versandanzeigen.

#### § 10 Produkthaftung

Der Lieferant ist im gesetzlich vorgegeben Rahmen für die von Ihm gelieferten Stoffe, Wareneinzelteile und insoweit auch für das Endprodukt verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die HSH Chemie Austria GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache eines Schadens im Herrschafts- und

Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

#### § 11 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt.
- (2) Wird die HSH Chemie Austria GmbH von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten im Sinne des vorstehenden Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die HSH Chemie Austria GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst alle Kosten und Zahlungsverpflichtungen, die der HSH Chemie Austria GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

### § 12 Gewicht

Das in der Bestellung der HSH Chemie Austria GmbH angegebene Gewicht ist mit 5 % Toleranz einzuhalten. Soweit der Lieferant bei Kauf nach festgelegtem Gewicht eine vereinbarte warenamtliche Verwiegung nicht ausgeführt hat, wird er auf eigene Kosten eine gleichwertige Verwiegung veranlassen.

#### § 13 Sicherheit und Umweltschutz

- (1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen entsprechen.
- (2) Der Lieferant ist im Rahmen der Lieferung allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvor-schriften verantwortlich. Etwaige Anweisungen des Herstellers sind der HSH Chemie Austria GmbH bei Lieferung zur Verfügung zu stellen.

# § 14 Werbung

Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung der HSH Chemie Austria GmbH auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

#### § 15 Incoterms

Vereinbaren die HSH Chemie Austria GmbH und der Lieferant die Anwendung von Regelungen der Incoterms, bezieht sich diese Vereinbarung stets auf die zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Fassung der jeweiligen Incoterms.

# § 16 Unterlagen, Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant hat der HSH Chemie Austria GmbH die gewünschten Pläne, Berechnungen usw. sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, wie z.
- B. Ausweise, Zertifikate usw., rechtzeitig vorzulegen und die

gegebenenfalls überarbeiteten Unterlagen in der geforderten Anzahl kostenlos zu überlassen.

- (2) Die HSH Chemie Austria GmbH behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Lieferanten unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Lieferanten nach besonderen Angaben der HSH Chemie Austria GmbH angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der HSH Chemie Austria GmbH liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der HSH Chemie Austria GmbH sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Lieferant alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der HSH Chemie Austria GmbH auszuhändigen.
- (3) Der Lieferant hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

# § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305 b BGB der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Einkaufsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wien- Österreich. Die HSH Chemie Austria GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an sei-nen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 22.12.2023